

§ 48 StVollzG

Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 43 bis 45 Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen zu erlassen.

1Die Vorschrift ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen, um so ein einheitliches System der Arbeitsbewertung und der Vergütung im ganzen Bundesgebiet sicherzustellen. Die auf der Grundlage des § 48 erlassene Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. 1. 1977 (BGBl. I S. 57) entspricht einem Lohnrahmentarifvertrag im Arbeitsrecht; ein gravierender Änderungsbedarf hat sich bisher nicht ergeben. Solange es die Ausfallentschädigung nach § 45 nicht gibt, waren insoweit auch keine Regelungen zu treffen. Die Höhe des Taschengelds nach § 46 bestimmt sich weiter nach Verwaltungsvorschriften (*Sonda* 1975, 239).

2Die seit dem 1. 2. 1977 geltende Verordnung ist aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 43 Rdn. 11 ff. näher erläutert. Sie hat folgenden Wortlaut:

Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz – Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) –

Vom 11. Januar 1977

Auf Grund des § 48 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Grundlohn

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (§ 43 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

Vergütungsstufe I

Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen.

Vergütungsstufe II

Arbeiten der Stufe 1, die eine Einarbeitungszeit erfordern.

Vergütungsstufe III

Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.

Vergütungsstufe IV

Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

Vergütungsstufe V

Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt in der

Vergütungsstufe I 75 vom Hundert,

Vergütungsstufe II 88 vom Hundert,

Vergütungsstufe III 100 vom Hundert,

Vergütungsstufe IV 112 vom Hundert,

Vergütungsstufe V 125 vom Hundert

der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 S. 2 des Strafvollzugsgesetzes.

(3) Der Grundlohn nach Absatz 2 kann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Während einer Einarbeitungs- oder Anlernzeit darf der Grundlohn um höchstens 20 vom Hundert verringert werden. § 43 Abs. 2 S. 2 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Zulagen

(1) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden

1. für Arbeit unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, bis zu fünf vom Hundert des Grundlohnes,
2. für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten bis zu fünf vom Hundert des Grundlohnes,
3. für Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, bis zu 25 vom Hundert des Grundlohnes.

(2) Eine Leistungszulage kann im Zeitlohn bis zu 30 vom Hundert, im Leistungslohn bis zu 15 vom Hundert des Grundlohnes gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt. Bei der Bemessung der Leistungszulage können berücksichtigt werden:

1. Im Zeitlohn die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, die Leistungsbereitschaft und keine oder nur geringe Fehlzeiten,

2. im Leistungslohn die Arbeitsgüte sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien.

§ 3 Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung

Soweit ein Arbeitsentgelt nach § 43 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes zu zahlen ist, beträgt es in der Regel 75 vom Hundert des Grundlohnes der Vergütungsstufe 1.

§ 4 Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe (§ 44 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach der Vergütungsstufe III gewährt.

(2) Nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV gewährt werden, wenn der Ausbildungsstand des Gefangenen dies rechtfertigt.

(3) Für die Teilnahme an einem Unterricht nach § 38 Abs. 1 S. 1 des Strafvollzugsgesetzes oder an Maßnahmen der Berufsfindung kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe II gewährt werden, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahme gerechtfertigt ist.

(4) Für die Gewährung von besonderen Zulagen gilt § 2 entsprechend.

§ 5 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 197 des Strafvollzugsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Landesgesetze:

BW: § 55 JVollzGB-3

BY: Art. 48 BayStVollzG

HE: keine vergleichbare Vorschrift

HH: § 43 HmbStVollzG

NI: § 44 NJVollzG

2b Seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug aufgrund des FöderalismusreformG v. 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034) gilt die **StVollzVergO gem. Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden**. Dies ist bisher (Januar 2011) in BY (Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz – BayStVollzVergV) und in HH (Verordnung über die Vergütung von Arbeit und Bildung

nach § 43 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes und § 43 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes) umgesetzt worden.